

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 21. Dezember 1994

308. Stück

- 999.** Verordnung: Geschäftsordnung der Berufungskommission und der Berufungssenate (GO-BerK)
1000. Verordnung: Ergänzungszulagenverordnung 1995 — ErgZV 1995
1001. Verordnung: Aufwandersatzverordnung
1002. Verordnung: Anpassungsverordnung
1003. Verordnung: Feststellung der Aufwertungsfaktoren, der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage und Rentenanpassung in der Heeresversorgung für das Kalenderjahr 1995
1004. Verordnung: Rentenanpassung in der Kriegsoferversorgung für das Kalenderjahr 1995
1005. Verordnung: Anpassung von Versorgungsleistungen in der Opferfürsorge für das Kalenderjahr 1995
1006. Verordnung: Verbindlicherklärung des für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktors für den Bereich des Impfschadengesetzes für das Jahr 1995

999. Verordnung der Bundesregierung über die Geschäftsordnung der Berufungskommission und der Berufungssenate (GO-BerK)

Auf Grund des § 41 d Abs. 3 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 665/1994, wird verordnet:

Berufungskommission

Aufgaben des Kommissionsvorsitzenden

§ 1. (1) Der Vorsitzende der Berufungskommission weist jede anfallende Rechtssache dem nach der Geschäftsverteilung zuständigen Berufungssenat zu.

(2) Der Vorsitzende der Berufungskommission hat — unter voller Wahrung der Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Mitglieder — in geeigneter Weise auf eine möglichst einheitliche Rechtsprechung hinzuwirken.

Berufungssenate

Berichterstatter

§ 2. (1) Der Senatsvorsitzende bestellt für jede anfallende Rechtssache ein Mitglied des Berufungssenates zum Berichterstatter.

(2) Der Berichterstatter hat die für die Entscheidung des Senates notwendigen Verfahrensschritte vorzunehmen und über jede entscheidungsreife Rechtssache einen begründeten

Beschlußantrag auszuarbeiten. Dieser Antrag ist dem Senatsvorsitzenden vorzulegen, der ihn dem dritten Senatsmitglied zuleitet.

Einberufung der Sitzungen

§ 3. (1) Der Senatsvorsitzende hat die Mitglieder des Berufungssenates nach Einlangen des Berichtes des Berichterstatters unverzüglich unter Angabe von Zeit und Ort sowie unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig schriftlich einzuladen.

(2) Als rechtzeitig einberufen gilt die Sitzung eines Berufungssenates, wenn die Mitglieder die Einberufung hiezu mit dem Bericht des Berichterstatters spätestens eine Woche vor der Sitzung erhalten.

(3) Eine ohne Einhaltung der im Abs. 2 genannten Frist schriftlich, telegraphisch, mündlich oder fernmündlich einberufene Sitzung eines Berufungssenates gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn alle Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Einberufung tatsächlich Folge leisten.

Beratung und Abstimmung

§ 4. (1) Der Senatsvorsitzende leitet die Sitzungen. Diese sind nicht öffentlich.

(2) Jede Sitzung beginnt mit dem Vortrag des Berichterstatters.

(3) Der über eine Frage gefaßte Beschluß bindet die Senatsmitglieder bei der weiteren Beratung und Abstimmung.

(4) Über den Spruch und die Begründung kann getrennt abgestimmt werden.

(5) Der Senatsvorsitzende kann die Beratung und Beschlußfassung im Berufungssenat in Fällen, in denen die Abfassung einer in ihren Grundzügen bereits beschlossenen Begründung näher festgelegt worden ist, durch Einholung der Zustimmung der anderen Senatsmitglieder im Umlaufwege ersetzen.

Niederschrift

§ 5. (1) Die Erstellung der Verhandlungsschrift, der Niederschrift und des Beratungsprotokolls obliegt einem Schriftführer.

(2) Die Niederschrift hat, soweit auf diese nicht § 44 AVG anzuwenden ist, zu enthalten:

1. Ort, Tag und Dauer der Sitzung,
2. die Namen der anwesenden Mitglieder und Ersatzmitglieder,
3. die Rechtssache,
4. den wesentlichen Inhalt wichtiger Beratungen,
5. die gefaßten Beschlüsse sowie
6. das zahlenmäßige Ergebnis der Abstimmungen.

(3) Jede Niederschrift ist vom Senatsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.

Bescheide und sonstige Erledigungen

§ 6. (1) Die Urschrift des Bescheides ist vom Senatsvorsitzenden mit dem Tag zu unterfertigen, an dem er beschlossen wurde. Im Bescheid sind die Namen der Senatsmitglieder, des Schriftführers und der Parteien, ferner auch Name und Anschrift der bevollmächtigten Vertreter des Berufungswerbers und allfälliger mitbeteiligter Parteien anzuführen.

(2) Die Ausarbeitung des Bescheides obliegt dem Berichtersteller. Wurde dessen Erledigungsentwurf nicht zum Beschluß erhoben, kann der Senatsvorsitzende die Ausarbeitung des Bescheides an sich ziehen oder dem dritten Senatsmitglied übertragen.

(3) Alle Erledigungen sind als solche der Berufungskommission auszufertigen.

Vranitzky	Busek	Dohnal	Hesoun
Lacina	Krammer	Löschnak	Moser
Michalek	Fasslabend	Rauch-Kallat	Klima
	Scholten		

1000. Verordnung der Bundesregierung über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage (Ergänzungszulagenverordnung 1995 — ErgZV 1995)

Auf Grund des § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 665/1994, des § 106 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 302/

1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 665/1994, und des § 114 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 296/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 665/1994, wird verordnet:

§ 1. Der Mindestsatz im Sinne des § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965 beträgt

1. für den Beamten 7 710 S und erhöht sich für den Ehegatten, der bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen ist, um 3 290 S und für jedes Kind, das bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen ist, um 821 S;
2. für den überlebenden Ehegatten 7 710 S und erhöht sich für jedes Kind, für das dem überlebenden Ehegatten eine Haushaltszulage gebührt, um 821 S;
3. für eine Halbwaise bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 2 879 S und nach diesem Zeitpunkt 5 115 S;
4. für eine Vollwaise bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 4 324 S und nach diesem Zeitpunkt 7 710 S;
5. für einen früheren Ehegatten 7 710 S.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

Vranitzky	Busek	Dohnal	Hesoun
Lacina	Krammer	Löschnak	Moser
Michalek	Fasslabend	Rauch-Kallat	Klima
	Scholten		

1001. Verordnung der Bundesregierung über den Aufwandersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und kollektivvertragfähigen freiwilligen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen (Aufwandersatzverordnung)

Auf Grund der §§ 1 und 2 des Bundesgesetzes über den Aufwandersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen kollektivvertragfähigen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen, BGBl. Nr. 28/1993, wird verordnet:

§ 1. Die Höhe der als Aufwandersatz in Arbeitsrechtssachen zu leistenden Pauschalbeträge wird wie folgt festgesetzt:

1. für das Verfahren erster Instanz
 - a) bis zur ersten Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung oder bis zur abgesonderten Abhaltung einer ersten Tagsatzung bzw. bis zur Erlassung eines Zahlungsbefehls, Zahlungsauftrags oder Versäumnungsurteils 1 700 S
 - b) für das weitere Verfahren 3 400 S

2. für das Berufungsverfahren und das
Verfahren über einen Rekurs gegen
einen Endbeschluß 3 400 S.

§ 2. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 1994 tritt die Verordnung der Bundesregierung über den Aufwendersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und kollektivvertragsfähigen freiwilligen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen, BGBl. Nr. 849/1993, außer Kraft. Sie ist jedoch auf Verfahrensschnitte im Sinne des § 1, die vor dem 1. Jänner 1995 abgeschlossen wurden, weiterhin anzuwenden.

Vranitzky	Busek	Dohnal	Hesoun
Lacina	Krammer	Löschnak	Moser
Michalek	Fasslabend	Rauch-Kallat	Klima
	Scholten		

1002. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Feststellung der Höhe des Pflegegeldes für das Kalenderjahr 1995 (Anpassungsverordnung)

Gemäß § 5 Abs. 3 des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl. Nr. 110/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 27/1994 wird verordnet:

§ 1. Die Beträge, die für das Kalenderjahr 1995 an die Stelle der im § 5 Abs. 1 des Bundespflegegeldgesetzes genannten Beträge treten, werden wie folgt festgestellt:

Stufe 1	2 635 S
Stufe 2	3 688 S
Stufe 3	5 690 S
Stufe 4	8 535 S
Stufe 5	11 591 S
Stufe 6	15 806 S
Stufe 7	21 074 S

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

Hesoun

1003. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Feststellung der Aufwertungsfaktoren, der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage und die Rentenanpassung in der Heeresversorgung für das Kalenderjahr 1995

Auf Grund des § 24 c und des § 46 b Abs. 1 und 7 des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/1964, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1994 wird verordnet:

§ 1. Die Aufwertungsfaktoren gemäß § 24 a des Heeresversorgungsgesetzes werden für das Kalenderjahr 1995 wie folgt festgestellt:

für die Jahre	Faktor
---------------	--------

1954	8,229
1955	7,965
1956	7,608
1957	7,294
1958	7,095
1959	6,944
1960	6,429
1961	5,963
1962	5,501
1963	5,137
1964	4,800
1965	4,441
1966	4,174
1967	3,897
1968	3,698
1969	3,453
1970	3,215
1971	2,950
1972	2,671
1973	2,434
1974	2,194
1975	2,059
1976	1,937
1977	1,827
1978	1,737
1979	1,661
1980	1,588
1981	1,512
1982	1,461
1983	1,420
1984	1,374
1985	1,322
1986	1,294
1987	1,265
1988	1,242
1989	1,210
1990	1,161
1991	1,110
1992	1,066
1993	1,025

§ 2. Die Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage gemäß § 24 b des Heeresversorgungsgesetzes werden für das Kalenderjahr 1995 mit 7 112 S und 29 496 S festgestellt.

§ 3. Der im Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit Verordnung BGBl. Nr. 952/1994 für das Kalenderjahr 1995 mit 1,028 festgesetzte Anpassungsfaktor ist in diesem Ausmaß für das Kalenderjahr 1995 auch im Bereich des Heeresversorgungsgesetzes verbindlich.

§ 4. Die Höhe der gemäß § 53 Abs. 2 des Heeresversorgungsgesetzes zu entrichtenden Beiträge wird für das Kalenderjahr 1995 mit 465 S für den Hauptversicherten und 89 S für Zusatzversicherte festgestellt.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

Hesoun

1004. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Rentenanpassung in der Kriegsopferversorgung für das Kalenderjahr 1995

Auf Grund des § 63 Abs. 1, 2 und 4 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1994 wird verordnet:

Artikel I

Der für Leistungen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz für das Kalenderjahr 1995 mit 1,028 vorgesehene Anpassungsfaktor ist in diesem Ausmaß für das Kalenderjahr 1995 auch für die im Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 vorgesehenen Leistungen verbindlich.

Artikel II

Die Beträge, die für das Kalenderjahr 1995 an die Stelle der im Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 genannten Beträge treten, werden unter Zugrundelegung der in der Verordnung BGBl. Nr. 886/1993 angeführten Beträge wie folgt festgestellt:

1. Im § 11 Abs. 1 statt 5 181 S mit 5 326 S;
2. im § 11 Abs. 2 statt 213 S mit 219 S;
3. im § 11 Abs. 3 statt

ab Vollendung des	bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von				
	50 vH	60 vH	70 vH	80 vH	90/100 vH
65. Lebensjahres.....	232 S	388 S	469 S	621 S	776 S
70. Lebensjahres.....	470 S	775 S	879 S	1 037 S	1 244 S
75. Lebensjahres.....	856 S	1 165 S	1 298 S	1 449 S	1 607 S
80. Lebensjahres.....	1 244 S	1 556 S	1 712 S	1 867 S	2 022 S

ab Vollendung des	bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von				
	50 vH	60 vH	70 vH	80 vH	90/100 vH
65. Lebensjahres.....	238 S	399 S	482 S	638 S	798 S
70. Lebensjahres.....	483 S	797 S	904 S	1 066 S	1 279 S
75. Lebensjahres.....	880 S	1 198 S	1 334 S	1 490 S	1 652 S
80. Lebensjahres.....	1 279 S	1 600 S	1 760 S	1 919 S	2 079 S

4. im § 12 Abs. 2 statt 2 706 S mit 2 782 S, statt 410 S mit 421 S;
5. im § 14 Abs. 1 statt je 322 S mit je 331 S, statt 650 S mit 668 S, statt je 974 S mit je 1 001 S;
6. im § 16 Abs. 1 statt 410 S mit 421 S;
7. im § 18 Abs. 4 statt 7 006 S mit 7 202 S, statt 10 505 S mit 10 799 S, statt 14 009 S mit 14 401 S, statt 17 513 S mit 18 003 S, statt 21 007 S mit 21 595 S;

8. im § 20 statt 1 520 S mit 1 563 S;
9. im § 20 a statt 231 S mit 237 S, statt 366 S mit 376 S, statt 612 S mit 629 S;
10. im § 42 Abs. 1 statt 936 S mit 962 S, statt 1 866 S mit 1 918 S;
11. im § 46 Abs. 1 statt 1 492 S mit 1 534 S, statt 2 737 S mit 2 814 S, statt 1 791 S mit 1 841 S, statt 3 283 S mit 3 375 S;
12. im § 46 Abs. 2 statt 6 822 S mit 7 013 S, statt 8 135 S mit 8 363 S, statt 7 004 S mit 7 200 S, statt 8 493 S mit 8 731 S;
13. im § 46 Abs. 3 statt 2 462 S mit 2 531 S, statt 3 440 S mit 3 536 S;
14. im § 46 b Abs. 1 statt je 322 S mit je 331 S, statt 650 S mit 668 S, statt je 974 S mit je 1 001 S;
15. im § 47 Abs. 2 statt 12 087 S mit 12 425 S, statt je 4 840 S mit je 4 976 S;
16. im § 56 Abs. 4 statt 2 861 S mit 2 941 S;
17. im § 74 Abs. 2 statt 452 S mit 465 S, statt 87 S mit 89 S.

Artikel III

1. Die gemäß § 11 Abs. 1 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 aus den Hundertsätzen des Betrages der Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte errechneten und gerundeten Grundrentenbeträge werden wie folgt festgestellt:

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von	
30 vH mit	1 065 S
40 vH mit	1 598 S
50 vH mit	2 130 S
60 vH mit	2 663 S
70 vH mit	3 196 S
80 vH mit	4 261 S

2. Die gemäß § 11 a Abs. 4 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 aus den Hundertsätzen des Betrages der Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigtenzulagen werden wie folgt festgestellt:

bei einer Summe von mindestens	
130 mit	1 598 S
160 mit	2 130 S
190 mit	2 663 S
220 mit	3 196 S
250 mit	3 728 S
280 mit	4 261 S

3. Der gemäß § 35 Abs. 2 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 aus dem Hundertsatz des Betrages der Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte errechnete und gerundete Grundrentenbetrag wird mit 2 130 S festgestellt.

Hesoun

1005. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Anpassung von Versorgungsleistungen in der Opferfürsorge für das Kalenderjahr 1995

Auf Grund des § 11 a des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1994 wird verordnet:

§ 1. Der im Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit Verordnung BGBl. Nr. 952/1994 für das Jahr 1995 mit 1,028 festgesetzte Anpassungsfaktor ist in diesem Ausmaß im Jahr 1995 auch für den Bereich des Opferfürsorgegesetzes verbindlich.

§ 2. Die Beträge, die für das Kalenderjahr 1995 an die Stelle der im Opferfürsorgegesetz genannten Beträge treten, werden unter Zugrundelegung der in der Verordnung BGBl. Nr. 74/1994 angeführten Beträge wie folgt festgestellt:

1. Im § 6 Z 5 statt 8 098 865 S mit 8 325 633 S;
2. im § 11 Abs. 2 statt 484 S mit 498 S;
3. im § 11 Abs. 5 statt 10 291 S mit 10 579 S,
statt 9 283 S mit 9 543 S,
statt 13 270 S mit 13 642 S;
4. im § 12 a Abs. 1 statt 12 087 S mit 12 425 S,
statt 4 840 S mit 4 976 S.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

Hesoun

1006. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Verbindlicherklärung des für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktors für den Bereich des Impfschadengesetzes für das Jahr 1995

Auf Grund des § 3 Abs. 3 des Impfschadengesetzes, BGBl. Nr. 371/1973, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 27/1994 wird verordnet:

Der im Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit Verordnung BGBl. Nr. 952/1994 für das Jahr 1995 mit 1,028 festgesetzte Anpassungsfaktor ist in diesem Ausmaß auch im Bereich des Impfschadengesetzes für das Jahr 1995 verbindlich.

Hesoun